

Stadt Willich.....	2
664/2021 Allgemeinverfügung Vollzug der CoronaSchVO NRW – Maskenpflicht im Bereich der Willicher Innenstand am 03.12.2021	2
665/2021 Allgemeinverfügung Vollzug der CoronaSchVO NRW – Maskenpflicht im Bereich der Willicher Innenstand am 04.12.2021	4
Sonstige	6
666/2021 Tagesordnung 22. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	6

Stadt Willich

664/2021 Allgemeinverfügung Vollzug der CoronaSchVO NRW – Maskenpflicht im Bereich der Willicher Innenstadt am 03.12.2021

Die Stadt Willich erlässt auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs.1 IfSG folgende

Allgemeinverfügung



Der Bereich der Ortsmitte Willich, begrenzt auf folgende Straßenabschnitte

- Peterstraße Hausnummer 1 bis 35
- Bahnhofstraße Hausnummer 1 bis 19

- **Kreuzstraße Hausnummer 1 bis 36**
- **Hülsdonkstraße Hausnummer 6 bis 32**
- **Markt Hausnummer 1 bis 15 einschließlich Kirchengelände**

Auf den jeweiligen Straßen in Willich, darf im folgenden Zeitraum nur mit einer mindestens medizinischen Maske (OP-Maske) betreten werden.:

Freitag, 03.12.2021, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

§ 3 Abs. 2 bis 4 CoronaSchVO gilt entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.12.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 03.12.2021.

Begründung:

Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO sind die Behörden befugt, im Einzelfall über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Am 03.12.2021 soll die Veranstaltung „Die Nikoläuse sind los“ sowie ein Latenight-Shopping bis 21:00 Uhr stattfinden. Diese wird in dem oben beschriebenen Bereich stattfinden. Die Durchführung der Veranstaltung wird in dem betreffenden Bereich auch zu einem stark erhöhten Personenaufkommen führen. Der Abstand von 1,5m kann nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden. Zudem ist mit einer hohen Fluktuation der Besucher zu rechnen. Insbesondere kann eine gleichmäßige Verteilung der Personen auf der Fläche nicht sichergestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass es an bestimmten Stellen zu konzentrierten Ansammlungen mehrerer Personen aus verschiedenen Haushalten kommt. Durch den ausgelassenen Veranstaltungscharakter ist zudem zu erwarten, dass die Besucher insbesondere die Maßnahmen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO weniger streng beachten. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Infektionsschutzes notwendig, dass alle sich in diesem Bereich befindlichen Personen für die Zeit der Veranstaltung einen Mundschutz tragen. Dies betrifft dementsprechend auch die Anwohner, sowie sonstige Besucher der Innenstadt. Die Maskenpflicht beginnt und endet aufgrund zu erwartender Anfahrt/Abfahrt eine Stunde vor bzw. nach Veranstaltungsende.

Die Ausnahmen bezüglich der Maskenpflicht, wie sie in § 3 Abs. 2 bis 4 CoronaSchVO geregelt sind, gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Besuch der Veranstaltung überdies nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO NRW nur immunisierten Personen gestattet ist.

gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister
Stadt Willich

665/2021 Allgemeinverfügung Vollzug der CoronaSchVO NRW – Maskenpflicht im Bereich der Willicher Innenstadt am 04.12.2021

Die Stadt Willich erlässt auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs.1 IfSG folgende

Allgemeinverfügung

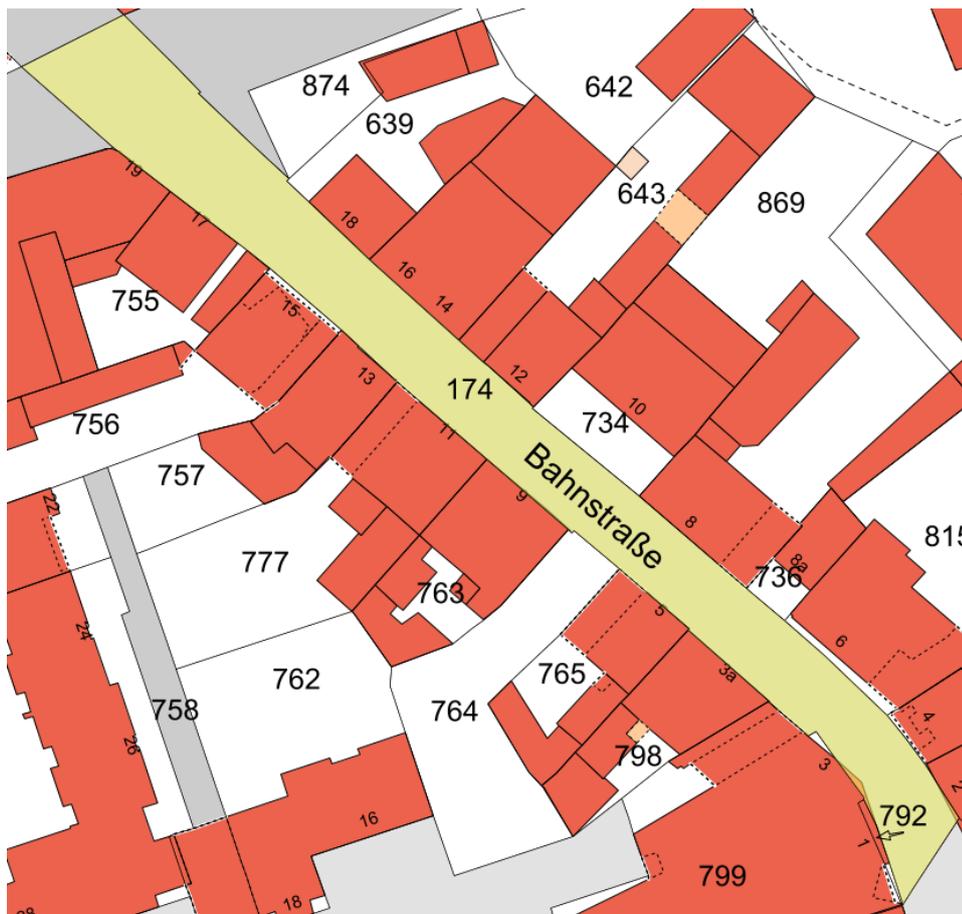
Der Bereich der Ortsmitte Willich, begrenzt auf folgende Straßenabschnitte

- **Bahnstraße Hausnummer 1 bis 19**

Auf der oben genannten Straße in Willich, darf im folgenden Zeitraum nur mit einer mindestens medizinischen Maske (OP-Maske) betreten werden.:

Samstag, 04.12.2021, 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

§ 3 Abs. 2 bis 4 CoronaSchVO gilt entsprechend.



Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 04.12.2021.

Begründung:

Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO sind die Behörden befugt, im Einzelfall über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Am 04.12.2021 soll die Veranstaltung „Wir rocken die Bahnstraße“ stattfinden. Diese wird in dem oben beschriebenen Bereich stattfinden. Die Durchführung der Veranstaltung wird in dem betreffenden Bereich auch zu einem stark erhöhten Personenaufkommen führen. Der Abstand von 1,5m kann nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden. Zudem ist mit einer hohen Fluktuation der Besucher zu rechnen. Insbesondere kann eine gleichmäßige Verteilung der Personen auf der Fläche nicht sichergestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass es an bestimmten Stellen zu konzentrierten Ansammlungen mehrerer Personen aus verschiedenen Haushalten kommt. Durch den ausgelassenen Veranstaltungscharakter ist zudem zu erwarten, dass die Besucher insbesondere die Maßnahmen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO weniger streng beachten. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Infektionsschutzes notwendig, dass alle sich in diesem Bereich befindlichen Personen für die Zeit der Veranstaltung einen Mundschutz tragen. Dies betrifft dementsprechend auch die Anwohner, sowie sonstige Besucher der Innenstadt. Die Maskenpflicht beginnt und endet aufgrund zu erwartender Anfahrt/Abfahrt eine Stunde vor bzw. nach Veranstaltungsende.

Die Ausnahmen bezüglich der Maskenpflicht, wie sie in § 3 Abs. 2 bis 4 CoronaSchVO geregelt sind, gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Besuch der Veranstaltung überdies nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO NRW nur immunisierten Personen gestattet ist.

gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister
Stadt Willich

Sonstige

666/2021 Tagesordnung 22. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Bekanntmachung

zur 22. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN)
am Mittwoch, 15.12.2021, um 14.00 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung um 14:45 Uhr,
als Videokonferenz

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan 2022 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
2. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

3. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 06.10.2021
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
5. Wahl des Vorstandsvorstehers für die Zeit ab dem 15.01.2022
6. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

Die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung ist ab 14:45 Uhr über das Konferenztool „GoToMeeting“ (Teilnahmelink: <https://global.gotomeeting.com/join/801936501> / Meeting-ID: 801-936-501) möglich. Der öffentliche Teil der Sitzung wird auch in den Raum 001 bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG (KWA), Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, übertragen. Für die dortige Teilnahme gilt die 2G+ Regel.

PAULIK
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

